

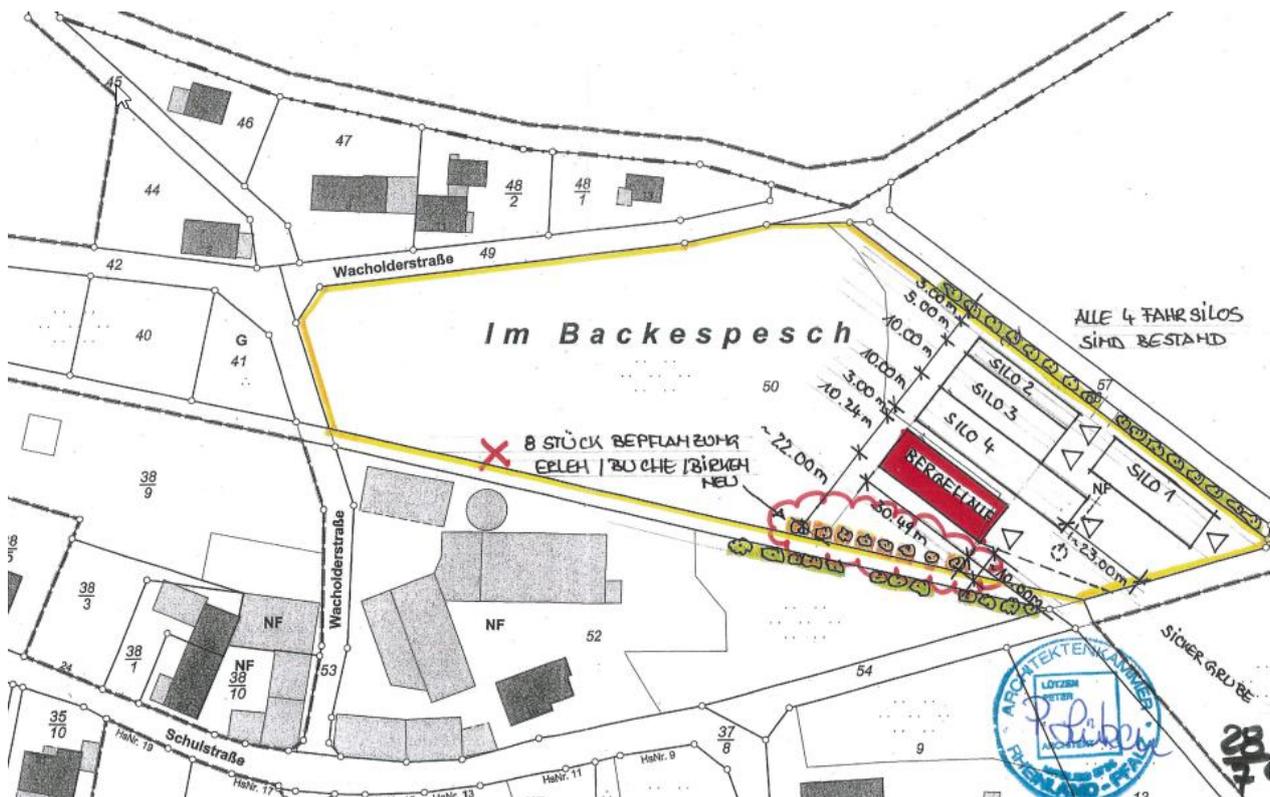
## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Ortsgemeinderat	<b>Datum:</b>	17.11.2022
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	FB2-610-39
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	2-3554/22/39-110
<b>Sitzungsdatum:</b>	27.09.2022	<b>Niederschrift:</b>	39/OGR/080

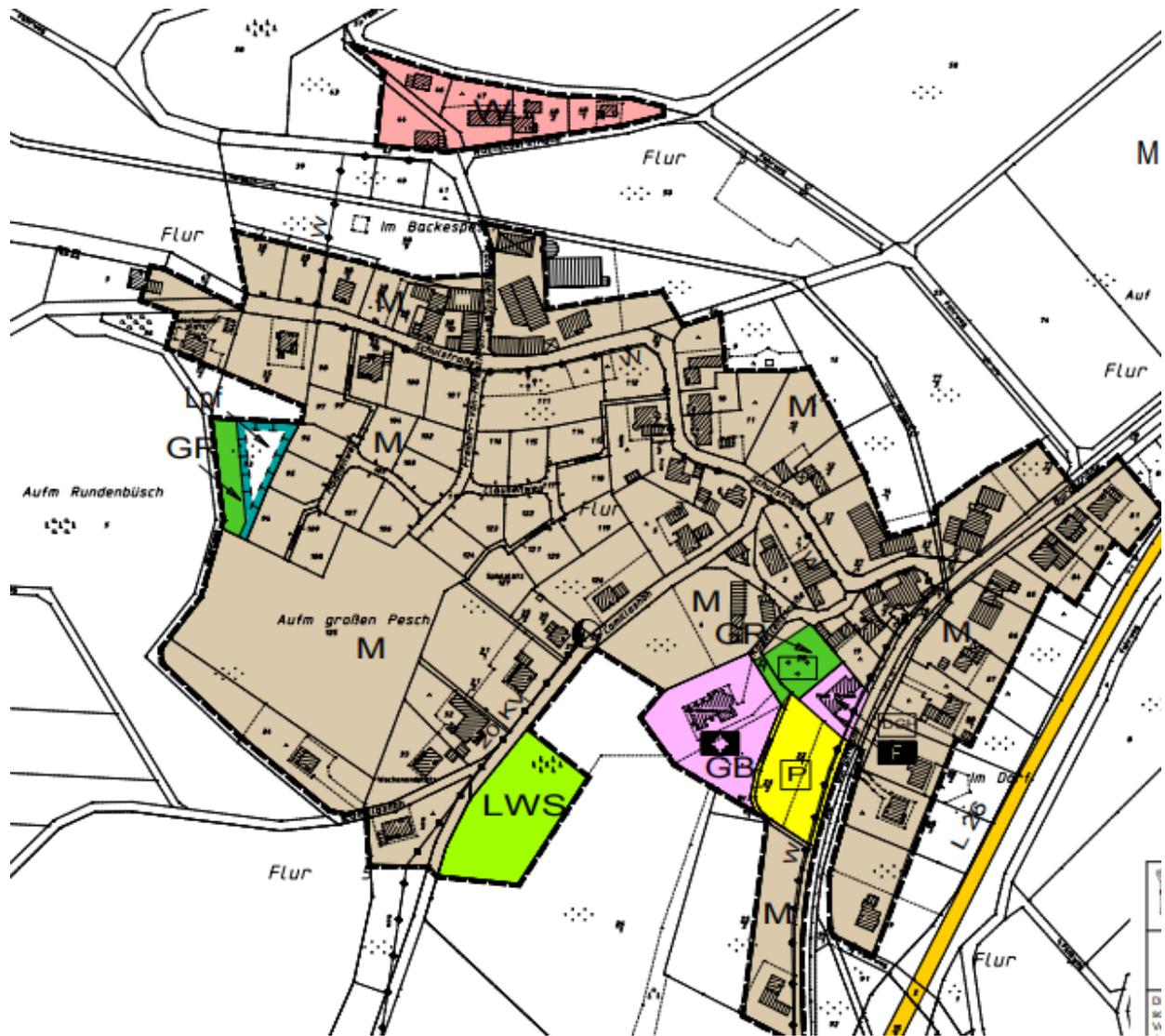
### Neubau einer Bergehalle (Futterhalle für Heu und Stroh) im Außenbereich

#### Sachverhalt:

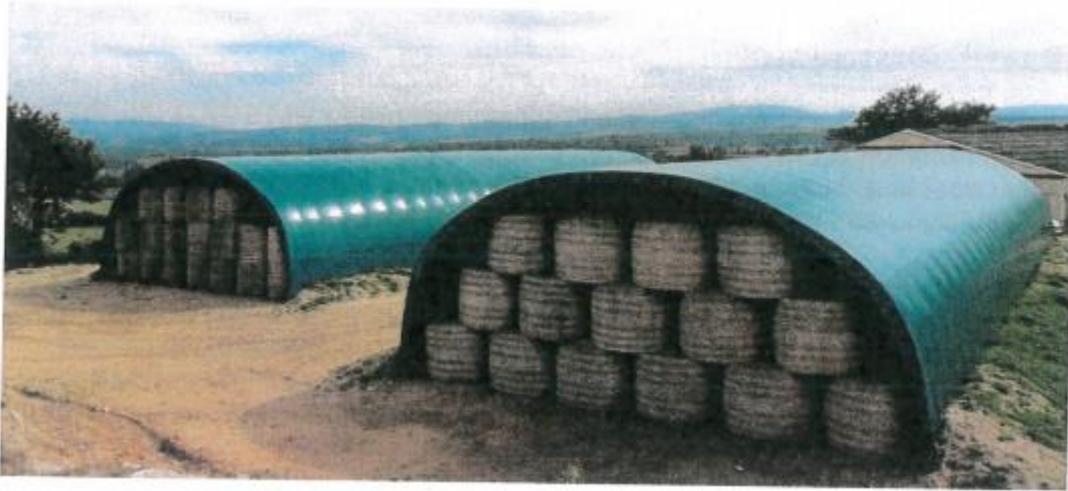
Es liegt ein Bauantrag zum Neubau einer Bergehalle (Futterhalle für Heu und Stroh) für das Grundstück, Gemarkung Mirbach, Flur 3, Flurstück 50, vor. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Danach sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. (sogen. privilegiertes Vorhaben). Die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde ist zuständig für die Baugenehmigung und beteiligt die Fachbehörden.



Ortsgemeinde Wiesbaum







**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vorhaben zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

**Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 13